

Mitgeltende Unterlage		Allgemeine Einkaufsbedingungen der ARYZTA Group GERMANY		
Revision	Bereich	Geltungsbereich		
03	02 Einkauf & Beschaffung	ARYZTA Group Germany		

1. Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Bestellungen, Lieferungen und Leistungen an die Gesellschaften der ARYZTA Group GERMANY bzw. an eines der mit ihr verbundenen deutschen Unternehmen (Besteller), sofern nicht ausdrücklich andere Abmachungen schriftlich vereinbart wurden. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.2 Zur ARYZTA Group Germany gehören folgende Unternehmen: ARYZTA Bakeries Deutschland GmbH, ARYZTA Food Solutions GmbH, Hiestand Deutschland GmbH.

1.3 Der Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Lieferanten, einschließlich etwaiger von ihm verwendeter Einheits- oder Verbandsbedingungen, wird ausdrücklich widersprochen, soweit diese mit den Einkaufsbedingungen des Bestellers nicht übereinstimmen. Eine Einbeziehung ist nur wirksam, wenn der Besteller Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten ausdrücklich als Zusatz zu seinen Einkaufsbedingungen anerkennt. Die Annahme der Leistung durch den Besteller gilt nicht als solches Anerkenntnis. Dies gilt auch, wenn der Lieferant formularmäßig erklärt, nur zu seinen Bedingungen liefern oder leisten zu wollen, gleichwohl aber den Auftrag des Bestellers annimmt und/oder ausführt.

1.4 Bestellungen des Bestellers liegen nur diese Einkaufsbedingungen zugrunde. Änderungen oder Ergänzungen, auch abweichende Verkaufs- oder Lieferbedingungen, bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Bestellers.

1.5 Sofern nichts anderes vereinbart, gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige zukünftigen Geschäfte des Bestellers mit dem Lieferanten, auch wenn im Einzelfall nicht ausdrücklich auf diese Einkaufsbedingungen Bezug genommen wird.

1.6 Die Einschaltung eines Dritten zur Vertragsabwicklung ist nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Einwilligung des Bestellers gestattet.

2. Bestellungen und Vertragsschluss

2.1 Bestellungen sind für den Besteller nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Mündliche oder fernmündliche Bestellungen oder Vereinbarungen sowie Ergänzungen und Änderungen einer Bestellung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeits der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Lieferant den Besteller zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

2.2 Die Annahme der Bestellung ist vom Lieferanten schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung muss innerhalb einer Frist von 1 Werktag erfolgen. Bis zum Eingang einer

schriftlichen Bestätigung des Lieferanten können Bestellungen von dem Besteller kostenfrei widerrufen werden. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch den Besteller.

2.3 Lieferabrufe sind unter Einhaltung der vereinbarten Bestellvorlaufzeit verbindlich.

3. Muster, Leistungsausführung

3.1 Musterlieferungen sind als solche zu kennzeichnen. Mit Serienlieferungen kann erst begonnen werden, wenn der Besteller die Muster frei gegeben hat. Laufende Lieferungen müssen stets mit diesem Muster übereinstimmen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Bestellers erfolgen. Zeichnungen, Prüfvorschriften und technische Liefervorschriften des Bestellers sind Vertragsbestandteil und werden dem Lieferanten auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

3.2 Der Liefergegenstand muss die vereinbarten Leistungen erbringen, in seinen Ausführungen und im Material, dem neuesten Stand der Technik und den Angebots- und Bestellunterlagen sowie den geltenden Spezifikationen und Qualitätsvereinbarungen entsprechen.

3.3 Der Lieferant verpflichtet sich, alle geltenden Gesetze und Verordnungen und behördlichen sowie technischen Vorschriften, VOB, VDE-, VDMA-, UVV-, TÜV-Vorschriften und berufsgenossenschaftlichen Unfallschutzbestimmungen, einzuhalten und den Besteller von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, denen der Besteller wegen der Verletzung einer der vorgenannten Regelungen ausgesetzt ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die Beschaffenheit der Lieferungen und Leistungen selbst, auf bestehende Vorschriften für deren Verpackung, Kennzeichnung und sonstige Begleitinformationen, als auch auf das Bestehen erforderlicher Genehmigungen, Zulassungen etc. Der Lieferant steht dafür ein, dass der Liefergegenstand für den vereinbarten Einsatzzweck geeignet ist.

3.4 Bei der Lieferung von Fertigprodukten und Rohstoffen für die Herstellung von Lebensmitteln, sichert der Lieferant zu, dass diese lebensmittelrechtlich verkehrsfähig sind, insbesondere den geltenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften des europäischen und deutschen Lebensmittelrechts entsprechen.

3.5 Im Bereich der Lebensmittelkontaktmaterialien sind insbesondere die geltenden Gesetze, Verordnungen und behördlichen Vorschriften, des Landes des Lieferortes und der Europäischen Union einzuhalten. Die Konformität (3.3 bis 3.5) ist durch entsprechende Erklärungen und Zertifikate unaufgefordert gegenüber dem Besteller zu belegen.

3.6 Der Besteller ist von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, denen der Besteller wegen der Verletzung einer der vorgenannten Regelungen ausgesetzt ist.

4. Audits und Maßnahmen zur Qualitätssicherung

Mitgeltende Unterlage		Allgemeine Einkaufsbedingungen der Aryzta Group GERMANY		
Revision	Bereich	Geltungsbereich		
03	02 Einkauf & Beschaffung	ARYZTA Group Germany		

4.1 Der Lieferant erklärt sein Einverständnis mit der Durchführung einer Auditierung durch den Besteller und berechtigt das Unternehmen, alle relevanten Verfahren, Einrichtungen und Aufzeichnungen, die für die Herstellung der Vertragsprodukte erforderlich sind, einzusehen. Dies gilt auch, soweit er Vertragsprodukte durch einen Dritten herstellen lässt, hinsichtlich der Auditierung im Werk des Dritten. Er verpflichtet sich, das Auditrecht beim Dritten umzusetzen. Der Besteller wird die Auditierung rechtzeitig vorab ankündigen, behält sich jedoch das Recht vor, bei Vorliegen wichtiger Gründe (z.B. Anhaltspunkte für Vertragsverstöße) auch unangekündigt ein Audit durchzuführen. Der Besteller ist berechtigt, die Auditierung durch einen beauftragten Dritten ausführen zu lassen. Der Besteller wird die aus der Auditierung erlangten Erkenntnisse vertraulich behandeln. Die Kosten des Audits und die Auslagen trägt, soweit nicht abweichend gesondert geregelt, einmal pro Jahr der Lieferant.

4.2 Zur Sicherstellung der Produktauthentizität oder wenn sich Zweifel an der vertragsgemäßen Beschaffenheit des gelieferten Rohstoffes ergeben, ist der Besteller berechtigt, auf Kosten des Lieferanten Analysenzertifikate zusätzlich zu der in der Spezifikation vereinbarten Frequenz anzufordern.

5. Lieferzeit

5.1 Vom Besteller vorgegebene und vom Lieferanten genannte Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich. Lieferfristen laufen ab dem Datum der Bestellung.

5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder für ihn erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann sowie die voraussichtliche Dauer der Verzögerung mitzuteilen.

5.3 Werden für die Herstellung von Lebensmitteln bestimmte Rohstoffe früher als vereinbart angeliefert, ist der Besteller berechtigt, die Waren auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden.

6. Versand

6.1 Der Versand von Waren erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an die vom Besteller angegebene Versandanschrift. Dies gilt auch bei der Rücksendung mangelhafter Waren durch den Besteller. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).

6.2 Der Lieferant muss die angegebenen Versandvorschriften genau einhalten. Die Versandart ist mit dem Besteller abzustimmen.

6.3 Bei tiefgekühlten Waren ist die Verordnung über tiefgefrorene Lebensmittel (TLMV) zu beachten und insbesondere eine Kerntemperatur von mindestens -18°C innerhalb der gesamten Kühlkette einzuhalten.

6.4 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die gelieferte Menge, MHD und Chargen- oder Losnummer sowie die Bestellnummer des Bestellers anzugeben; unterlässt er dies, gehen

Verzögerungen in der Bearbeitung durch den Besteller zu seinen Lasten. Der Besteller ist außerdem berechtigt, die Annahme von Sendungen zu verweigern, wenn der Sendung kein bzw. kein ordnungsgemäßer Lieferschein beigelegt ist. Hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung hat der Besteller nicht zu vertreten. Die aus der Annahmeverweigerung resultierenden Kosten trägt der Lieferant.

6.5 Die Verpackung der Ware erfolgt auf Kosten des Lieferanten, soweit nicht ausdrücklich die Übernahme der Verpackungskosten durch den Besteller vereinbart ist. Verpackungsmaterial (Transport-, Verkaufs- und Umverpackungen) hat der Lieferant auf Verlangen des Bestellers jederzeit auf eigene Kosten zurückzunehmen und gesetzeskonform zu entsorgen. Die Verpflichtung zur Rückgabe der Verpackung bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

6.6 Auf der Verpackung der gelieferten Ware (Rohstoffe) sind Warenbezeichnung, Menge, MHD, Chargen- oder Losnummer in Klarschrift sowie Barcode NVE-Nr. gem. GS1 Standard auszuweisen. Artikel, die unter Auszeichnung eines Mindesthaltbarkeitsdatums bzw. Verbrauchsdatums geliefert werden, müssen bei Lieferung eine Restlaufzeit von 75 % der gesamten Dauer der Haltbarkeit aufweisen.

6.7 Beim Transport von Lebensmitteln sind die hygienischen Anforderungen an das Behandeln von Lebensmitteln gemäß der Verordnung (EG) Nr.852/2004 über Lebensmittelhygiene sowie die Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV) einzuhalten. Insbesondere sind die Transportmittel sauber und instand zu halten und die erforderlichen Temperaturen beim Transport einzuhalten. Fahrzeuge für den Transport von Lebensmitteln dürfen nicht für den Transport anderer Waren benutzt werden, wenn eine nachteilige Beeinflussung der Lebensmittel nicht sicher auszuschließen ist (zum Beispiel bei Transport von Pflanzen; Chemikalien etc.).

7. Gefahrübergang

7.1 Bei Kaufverträgen geht die Gefahr auf den Besteller über, wenn die Ware an der vom Besteller bestimmten Anlieferungsstelle ausgeliefert ist. (gemäß Incoterms 2020 Lieferungen innerhalb der EU: DAP Lieferanschrift „abgeladen“, im Übrigen: DDP Lieferanschrift „abgeladen“)

7.2 Bei Werk- und Werklieferungsverträgen erfolgt der Gefahrübergang mit dem Zeitpunkt der Abnahme; beide Vertragsteile haben das Recht, förmliche Abnahme zu verlangen.

7.3 Die Lieferung erfolgt stets auf Gefahr des Lieferanten.

8 Mängeluntersuchung

8.1 Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften, mit folgender Maßgabe:

Bei Lieferung von Waren zur Weiterverarbeitung erfolgt unverzüglich eine stichprobenartige Prüfung zur Qualitätskontrolle. Die Stichprobenkontrolle des Inhalts von

Mitgeltende Unterlage		Allgemeine Einkaufsbedingungen der ARYZTA Group GERMANY		
Revision	Bereich	Geltungsbereich		
03	02 Einkauf & Beschaffung	ARYZTA Group Germany		

Großgebinden, die nicht an zugänglicher Stelle wiederverschließbar sind mit der Folge, dass das Öffnen der Packung das MHD beeinträchtigt, erfolgt bei Packungsanbruch.

Erwirbt der Besteller Waren zum Weiterverkauf, besteht bei vorverpackten Waren keine Pflicht zu verpackungszerstörenden Prüfungen. Der Besteller ist in solchen Fällen nur verpflichtet, die Waren bei Eingang in handelsüblicher Weise durch Stichproben hinsichtlich Unversehrtheit der Verpackung, Menge, Artikel sowie Temperatur zu untersuchen. Hinsichtlich sämtlicher weiterer Parameter (insbesondere Qualität, Hygiene, Frischezustand, MHD, Kennzeichnung) erfolgt die Untersuchung erst durch die Abnehmer der Ware (Kunde).

8.2 Der Lieferant von Fertigprodukten und Rohstoffen für die Herstellung von Lebensmitteln ist verpflichtet, von jeder gelieferten Charge unmittelbar vor dem jeweiligen Abfüllen in die Transportbehälter Rückstellmuster zu entnehmen und diese bis zum Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums zuzüglich einen Monat vorzuhalten. Der Besteller ist berechtigt, jederzeit Proben für Nachuntersuchungen anzufordern.

8.3 Eine etwaige Mangelhaftigkeit von Produkten/Leistungen wird dem Lieferanten vom Besteller unverzüglich angezeigt. Die Rüge (Mängelanzeige) gilt als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von sieben (7) Arbeitstagen (Montag - Freitag), gerechnet ab Wareneingang, bzw. soweit eine Untersuchung erst durch die Abnehmer der Ware (Kunde) erfolgt, innerhalb einer Frist von 7 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang beim Abnehmer, beim Lieferanten eingeht; die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Der Lieferant ist berechtigt, sich von der Mangelhaftigkeit der Produkte/Leistungen zu überzeugen. Der Besteller stellt dem Lieferant auf Verlangen die beanstandeten Produkte/Leistungen oder Proben davon zur Verfügung. Kosten, die durch die Prüfung einer mangelhaften Ware entstehen, hat der Lieferant zu tragen.

8.4 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind die vom Besteller bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgeblich.

8.5 Können die Parteien sich binnen einer Frist von einer Woche ab Absendung der Mängelrüge durch den Besteller über das Bestehen eines Mangels nicht einigen, so ist auf Verlangen des Bestellers ein neutraler öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger als Schiedsgutachter hinzuzuziehen. Seine Beurteilung ist für beide Parteien maßgebend und bindend; die Kosten der Begutachtung haben die Parteien in analoger Anwendung des § 91 ZPO ggf. anteilig zu tragen. Für den Fall, dass der Lieferant dem Vorschlag des Bestellers bezüglich des Sachverständigen nicht ausdrücklich widerspricht, ist dieser berechtigt, den Schiedsgutachter selbst zu benennen.

9 Nicht vertragsgemäße Leistung

9.1 Erfüllt der Lieferant eine ihm obliegende Vertragspflicht nicht ordnungsgemäß entsprechend den getroffenen

Vereinbarungen, stehen dem Besteller die gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zu. Dies gilt insbesondere, wenn die geschuldete Leistung gar nicht, nicht rechtzeitig oder mangelhaft erbracht wird. Die Verjährung solcher Ansprüche bestimmt sich ebenso nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen Einkaufsbedingungen nichts Abweichendes vorgesehen ist. Die Mängelrechte stehen dem Besteller auch bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit zu.

9.2 Erbringt der Lieferant im Wesentlichen gleiche oder gleichartige Lieferungen oder Leistungen nach schriftlicher Abmahnung erneut mangelhaft oder verspätet, so ist der Besteller unbeschadet weiterer Rechte aus Ziffer 9.1 insbesondere zum sofortigen Rücktritt berechtigt. Dabei ist es unerheblich, ob der Lieferant den Mangel bzw. den Verzug selbst verschuldet oder dieser durch einen von ihm eingeschalteten Dritten verursacht wird. Das Rücktrittsrecht umfasst in jedem Fall auch solche Lieferungen und Leistungen, die aus diesem oder einem anderen Vertragsverhältnis zukünftig noch an den Besteller zu erbringen sind.

9.3 Die durch die Lieferung mangelhafter Produkte/Leistungen oder die Verspätung beim Besteller entstandenen Schäden und Aufwendungen sind durch den Lieferanten zu ersetzen. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht auf die aufgrund der Verspätung zustehenden Ersatzansprüche.

9.4 Neben der Geltendmachung des Schadens ist der Besteller berechtigt, vom Lieferanten die Lieferung mangelfreier Produkte/Leistungen zu verlangen. Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung innerhalb einer vom Besteller gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der Besteller ein Deckungsgeschäft vornehmen und den Unterschied zwischen dem Vertragspreis und dem Preis des Deckungsgeschäfts als zusätzlichen Schadensersatz geltend machen oder den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder unzumutbar, so bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird der Lieferant unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichtet.

9.5 Lieferung nach Ablauf der Nachfrist ist als neues Angebot zu betrachten, die Annahme führt nicht zur Erfüllung des ursprünglichen Lieferauftrags. Die Nachfristsetzung ist entbehrlich, wenn die Voraussetzungen für den Wegfall der Nachfristsetzung vorliegen (insbesondere bei Vorliegen eines Fixgeschäfts).

9.6 Gerät der Lieferant in Verzug, so hat er eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% pro Tag der Terminüberschreitung, höchstens jedoch 5% des Bestellwertes zu zahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens sowie weitergehender gesetzlicher Ansprüche bleibt vorbehalten. Dem Lieferanten bleibt es nachgelassen, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Eine etwa gezahlte Vertragsstrafe

Mitgeltende Unterlage		Allgemeine Einkaufsbedingungen der Aryzta Group GERMANY		
Revision	Bereich	Geltungsbereich		
03	02 Einkauf & Beschaffung	ARYZTA Group Germany		

ist auf einen Schadensersatzanspruch der Höhe nach anzurechnen.

9.7 Bei Aufträgen mit Teillieferungen ist der Besteller auch dann zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt, wenn der Lieferant nur hinsichtlich einer Teillieferung Vertragspflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt.

9.8 Der Lieferant steht für die Beschaffung der für die Lieferung oder Leistungen erforderlichen Zulieferungen und Leistungen – auch ohne Verschulden – uneingeschränkt ein.

10 Erweiterte Haftung des Lieferanten

10.1 Sofern die Mangelhaftigkeit der Produkte/Leistungen vom Besteller erst nach der Weiterverarbeitung der Produkte/Leistungen festgestellt wird, wird der Besteller den Lieferanten innerhalb von sieben (7) Arbeitstagen (Montag bis Freitag) über den Mangel benachrichtigen. Der Lieferant ist berechtigt, sich von der Mangelhaftigkeit der weiterverarbeiteten Produkte zu überzeugen. Der Besteller stellt dem Lieferanten auf Verlangen die beanstandeten Produkte oder Proben davon zur Verfügung.

10.2 Im Fall der Verarbeitung von mangelhaften Produkten/Leistungen ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz vom Lieferanten zu verlangen. Der Schadensersatz umfasst insbesondere die Produktionskosten des mit den mangelhaften Produkten/Leistungen hergestellten Endproduktes zuzüglich Gewinnausfall und sämtliche zusätzlichen Kosten, die mit der Rücknahme etwaiger schon ausgelieferter Produkte entstehen, Lager- und Transportkosten, die durch die Aufbewahrung der Endprodukte bis zu ihrer Vernichtung oder anderweitigen Verwertung entstehen, Kosten der Vernichtung oder anderweitigen Verwertung der unverkäuflichen Endprodukte, die bis zur endgültigen Abwicklung des Schadensfalles entstandenen Kosten für die Entnahme und Lagerung von Proben der mit den mangelhaften Produkten/Leistungen hergestellten Endprodukte sowie die von Kunden des Bestellers in Rechnung gestellten Vertragsstrafen.

10.3 Sofern der Lieferant durch die Lieferung/Erbringung mangelhafter Produkte/Leistungen und/oder verspätet gelieferter/erbrachter Produkte/Leistungen gegen eine seiner Verpflichtungen aus seinem Vertrag verstößt, wird der Lieferant den Besteller gegenüber sämtlichen Ansprüchen, Forderungen, Verlusten, Verfahren und Kosten in Verbindung mit den Produkten und/oder Leistungen freistellen und entschädigen, die gegen den Besteller geltend gemacht werden und die auf einen Verstoß oder einen Fehler des Lieferanten, seiner Beteiligungsunternehmen, Mitarbeiter oder Dritter zurückzuführen sind, die vom Lieferanten eine der Verpflichtungen aus diesem Vertrag übernommen haben.

10.4 Ansprüche des Bestellers wegen dieser Vertragspflichtverletzung verjähren innerhalb von 3 Jahren.

10.5 Die Pflicht des Bestellers zur Mängeluntersuchung nach Ziffer 8. bleibt hiervon unberührt.

11 Produkthaftung und Versicherung

11.1 Wird der Besteller aus Produkthaftung von einem Kunden oder sonstigen Dritten in Anspruch genommen, verpflichtet sich der Lieferant, den Besteller schad- und klaglos zu halten, soweit seine Lieferungen oder sein Verhalten fehlerhaft und für den Schaden ursächlich waren. Der Lieferant verpflichtet sich, dem Besteller alle Angaben zur Verfügung zu stellen, die für die Lieferung eines fehlerfreien Produktes zweckdienlich sind (Warnhinweise, Zulassungsvorschriften, etc.). Sollten dem Lieferanten nachträglich Umstände bekannt werden, die einen Produktfehler im Sinne der gesetzlichen Produkthaftung begründen könnten, so verpflichtet sich der Lieferant, dem Besteller diese unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung gilt als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von sieben (7) Arbeitstagen (Montag bis Freitag) beim Besteller eingeht.

11.2 In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, den Besteller etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich vom Besteller durchgeführten Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahme wird der Besteller den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

11.3 Der Lieferant verpflichtet sich, einen vollumfänglichen Versicherungsschutz (Betriebs-, Produkthaftungspflicht-, Haftpflichtversicherung) während der gesamten geschäftlichen Beziehung zum Besteller zu unterhalten, wobei sich die Haftungssumme auf mindestens 5 Millionen Euro für jedes Schadenereignis in Bezug auf Produkthaftung, vertragliche Haftpflicht, Leistungshaftung und Deckung für Weiterverarbeitung, Vermischung und Nachhaftung beläuft. Für Rohstoffe zur Produktion von Lebensmitteln hat der Versicherungsschutz nach Möglichkeit auch die Haftung des Lieferanten wegen der Lieferung nicht erlaubter genmanipulierter Produkte zu umfassen. Der Besteller akzeptiert keine Haftungsbeschränkung, es sei denn, sie wird schriftlich und individuell vertraglich vereinbart. Der Lieferant wird den Versicherungsschutz dem Besteller auf Verlangen nachweisen.

12 Schutzrechte Dritter

12.1 Der Lieferant übernimmt gegenüber dem Besteller die volle Haftung dafür, dass im Zusammenhang mit der Erbringung seiner Leistung, deren bestimmungsgemäßer Verwendung durch den Besteller oder die Weiterverarbeitung oder den Weiterverkauf der von ihm gelieferten Waren keine Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt werden.

12.2 Wird der Besteller von Dritten wegen der Verletzung oder Beeinträchtigung solcher Rechte in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller von allen derartigen Ansprüchen oder Maßnahmen Dritter freizustellen; hierzu gehört auch die Abwehr drohender Ansprüche und Maßnahmen Dritter gegen den Besteller.

Mitgeltende Unterlage		Allgemeine Einkaufsbedingungen der Aryzta Group GERMANY		
Revision	Bereich	Geltungsbereich		
03	02 Einkauf & Beschaffung	ARYZTA Group Germany		

12.3 Die Haftung des Lieferanten umfasst auch sämtliche dem Besteller entstehenden Folgeschäden, namentlich solche infolge von Lieferengpässen und Produktionsstörungen.

13 Lieferung unter Eigentumsvorbehalt

13.1 Der Besteller erkennt einen etwaigen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten hinsichtlich der Waren an, die nicht verarbeitet oder mit anderen Sachen verbunden oder vermischt werden. Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte sind unzulässig. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten daher nur, soweit sie sich auf die Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Waren beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Ausgeschlossen ist ebenso die Abtretung der Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung dieser Waren an den Lieferanten.

13.2 Sämtliche Waren/Gegenstände gehen mit ihrer Bezahlung in das uneingeschränkte Alleineigentum des Bestellers über.

13.3 Bei Geräten sind eine technische Beschreibung und eine Gebrauchsanleitung kostenlos mitzuliefern. Bei Softwareprodukten ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn auch die vollständige (systemtechnische und Benutzer-) Dokumentation übergeben ist. Bei speziell für den Besteller erstellten Programmen ist daneben auch der Quellcode des Programms zu übergeben.

14 Preise

14.1 Vereinbarte Preise sind Festpreise. Preiserhöhungen werden gegenüber dem Besteller nur wirksam, wenn diese vom Besteller schriftlich bestätigt werden. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung, Zoll) ein.

14.2 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten und muss gesondert ausgewiesen werden.

14.3 Muster, Angebote, Kostenverzeichnisse und Kalkulationen oder sonstige, zur Vorbereitung von Lieferungen gestellte Leistungen des Lieferanten sind für den Besteller kostenfrei.

15 Zahlungsbedingungen

15.1 Zahlungen des Bestellers erfolgen durch Banküberweisung.

15.2 Die Fälligkeit setzt den Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung voraus. Rechnungen sind mit allen erforderlichen Nachweisen und Bezugnahme aufentsprechend den Vorgaben der Bestellung – die dort ausgewiesene Auftrags-, Bestell- und Lieferscheinnnummer zu erstellen. Verzögerungen aufgrund der Nichteinhaltung dieser Vorgaben gehen zu Lasten des Lieferanten. Zahlungsfristen beginnen in solchen Fällen nicht vor Vorlage prüfbarer und diesen Regelungen entsprechender Rechnungen zu laufen.

15.3 Rechnungsentgelte werden vom Besteller, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, innerhalb von 20 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungserhalt netto gezahlt. Die Fristen laufen nach Zugang der Rechnung, jedoch nicht vor vollständiger, mangelfreier Lieferung bzw. Leistung. Leistet der Lieferant vor dem vereinbarten Liefertermin, ist für den Beginn der Zahlungsfrist allein der vereinbarte Termin maßgeblich, auch wenn der Besteller die vorzeitige Leistung annimmt.

15.4 Zahlungen erfolgen stets unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

15.5 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung oder Leistung ist der Besteller unbeschadet seiner sonstigen Rechte berechtigt, Zahlungen auf Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

15.6 Für den Eintritt des Verzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Lieferanten erforderlich. Fälligkeitszinsen werden nicht geschuldet.

15.7 Sonstige Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller in gesetzlichem Umfang zu.

15.8 Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber dem Besteller ohne dessen vorherige schriftliche Zustimmung abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Ohne eine solche ist der Besteller berechtigt, dem Einzug der Forderung durch einen Dritten zu widersprechen. Leistet der Besteller in Unkenntnis einer Abtretung an den Lieferanten, so wird er hierdurch von seiner Zahlungspflicht befreit.

15.9 Abrechnungen, die nach Zeit und Aufmaß vereinbart sind, dürfen nur die vom Besteller zuvor bestätigten Zeit- und Materialnachweise oder Aufmäße zugrunde gelegt werden; diese sind Abrechnungen beizufügen.

16 Einhaltung der Gesetzgebung, Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG)

16.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Waren und Dienstleistungen die von ihm gemäß diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen geliefert werden, und die Herstellung, Verpackung, Lieferung und der Vertrieb dieser Waren und die Erbringung dieser Dienstleistungen durch den Lieferanten, seine Mitarbeiter, Bevollmächtigte und Zulieferer alle geltenden nationalen, lokalen und/oder EU-Gesetzgebungen einhalten wird, einschließlich ohne darauf beschränkt zu sein, alle Gesetzgebungen in Bezug auf Arbeitsrecht, Umwelt, Verpackung, Steuern und Sozialversicherung, Datenschutz und Lebensmittel.

16.2 Der Lieferant gewährleistet weiterhin, sämtliche vom Besteller mitgeteilten Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen einschließlich ohne darauf beschränkt zu sein aller Sicherheits- und

Mitgeltende Unterlage		Allgemeine Einkaufsbedingungen der ARYZTA Group GERMANY		
Revision	Bereich	Geltungsbereich		
03	02 Einkauf & Beschaffung	ARYZTA Group Germany		

Standortvorschriften und Aushänge des Bestellers an seinen Standorten einzuhalten.

16.3 Der Lieferant von Dienst- oder Werkleistungen sichert zu, seinen Mitarbeitern den gesetzlichen Mindestlohn zu entrichten und auch seine Subunternehmer sowie von diesen eingesetzte weitere Auftragnehmer entsprechend zu verpflichten.

16.4 Der Lieferant ist verpflichtet, auf Anforderung des Bestellers einen Nachweis über die Zahlung des Mindestlohns durch den Lieferanten und ggf. seine Subunternehmer vorzulegen.

16.5 Für den Fall einer Inanspruchnahme des Bestellers diesbezüglich durch Dritte (§ 13 MiLoG, § 14 AEntG) wird der Lieferant den Besteller von allen Ansprüchen inklusive der Rechtsverteidigungskosten auf erstes schriftliches Anfordern freistellen.

16.6 Bei einem Verstoß des Lieferanten gegen eine der oben genannten Pflichten, hat der Besteller das Recht, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen und/oder seine Leistungen zurückzubehalten.

17 Rücktrittsrecht

17.1 Der Besteller ist für noch nicht erfüllte Teile des Vertrages zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn durch Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, Unfälle, kriegerische Ereignisse, Absatzstockungen, behördliche Eingriffe, ähnliche Ereignisse oder höhere Gewalt die Verwendung der bestellten Ware unmöglich oder wirtschaftlich erheblich erschwert ist und er aufgrund der nicht nur vorübergehenden Behinderung kein Interesse mehr an dem Vertrag hat.

17.2 Stellt eine Vertragspartei ihre Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über ihr Vermögen beantragt, so ist die andere Partei berechtigt, für einen nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

18 Datenschutz

18.1 Der Besteller verarbeitet personenbezogene Daten des Lieferanten und seiner Mitarbeiter zweckgebunden und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO und nationale Datenschutzgesetze). Die beim Lieferanten erhobenen und von diesem zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten (von Mitarbeitern) des Lieferanten (wie zum Beispiel Name, personalisierte E-Mail-Adresse, Anschrift, Zahlungsdaten) werden vom Besteller zum Zwecke der Erfüllung und Abwicklung des zwischen den Parteien bestehenden Vertrags verwendet. Der Besteller stellt sicher, dass schutzwürdige Belange des Lieferanten nicht beeinträchtigt werden.

18.2 Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den auf der ARYZTA Homepage <https://aryzta.de/datenschutz/> veröffentlichten Datenschutzhinweisen gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

18.3 Der Lieferant verpflichtet sich, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu beachten und umzusetzen. Er verpflichtet sich, personenbezogene Daten

ausschließlich zum Zwecke der Vertragserfüllung zu erheben, zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen und hierfür sowie danach nur noch zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten zu speichern. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte bedarf, soweit nicht eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung des Lieferanten hierzu besteht, der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Der Lieferant stellt sicher, dass schutzwürdige Belange des Bestellers nicht beeinträchtigt werden.

19 Geheimhaltung

19.1 Der Lieferant wird alle zu seiner Kenntnis gelangten Geschäftsvorgänge des Bestellers und die in diesem Zusammenhang offengelegten, empfangenen oder überlassenen geheimen oder vertraulichen Informationen streng vertraulich behandeln. Unter dem Begriff „vertraulich“ sind alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, sowie alle Informationen, die sich in direkter oder indirekter Weise auf die Lieferung des Produktes beziehen, zu verstehen. Diese Verpflichtung gilt nicht hinsichtlich solcher Informationen, die (i) zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung bereits dem Lieferanten oder allgemein bekannt waren oder, ohne dass der Lieferanten dafür verantwortlich wäre, zu einem späteren Zeitpunkt allgemein bekannt werden; oder (ii) der Lieferant von einer dritten, zur Offenlegung befugten Partei empfangen hat; oder (iii) nachweislich ohne Benutzung der vertraulichen Informationen entwickelt wurden.

19.2 Der Lieferant darf vertrauliche Informationen offenlegen, soweit er (i) durch schriftliche Zustimmung des Bestellers zur Offenlegung berechtigt ist oder (ii) durch zwingendes Recht oder eine gerichtliche Anordnung dazu verpflichtet ist. In diesem Fall hat der Lieferant den Besteller schriftlich über die erforderliche Offenlegung zu informieren; und die Offenlegung auf das erforderliche Minimum zu beschränken.

19.3 Sämtliche Unterlagen, Spezifikationen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Informationen, die der Besteller dem Lieferanten bereitstellen kann, bleiben das Eigentum des Bestellers; sie dürfen Dritten nicht ohne ausdrückliche, vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung des Bestellers zu verwenden. Nach Abwicklung sind sie unaufgefordert an den Besteller zurückzugeben, eventuell gefertigte Kopien sind zu vernichten; ausgenommen hiervon ist nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten.

20 Compliance & Antikorruption

20.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle anwendbaren Gesetze, Statuten, Vorschriften in Bezug auf Anti-Korruption, Anti-Korruption, Anti-Geldwäsche, Sklaverei und Menschenhandel ("Compliance-Anforderungen") einzuhalten und keine Handlungen vorzunehmen oder zu unterlassen, die dazu führen, dass er gegen eine der Compliance-Anforderungen verstößt. Insbesondere wird der Lieferant die geltenden arbeits- und umweltrechtlichen

Mitgeltende Unterlage		Allgemeine Einkaufsbedingungen der ARYZTA Group GERMANY		
Revision	Bereich	Geltungsbereich		
03	02 Einkauf & Beschaffung	ARYZTA Group Germany		

Vorschriften beachten und keinen Gebrauch von Kinderarbeit und Zwangsarbeit machen.

20.2 Diese Verpflichtung umfasst in jedem Fall das Verbot unrechtmäßiger Zahlungen oder der Gewährung anderer unrechtmäßiger Vorteile an Amtsträger, Geschäftspartner, an deren Mitarbeiter, Familienangehörige oder sonstige Partner, und das Verbot von Beschleunigungszahlungen an Amtsträger oder sonstige Personen.

20.3 Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich zu informieren, soweit er Kenntnis oder einen konkreten Verdacht von Korruptionsfällen hat, die mit dem bestehenden Vertrag oder seiner Erfüllung in einem konkreten Zusammenhang stehen.

20.4 Der Lieferant wird den ARYZTA Globaler Verhaltenskodex für Lieferanten, der über die ARYZTA Homepage <https://aryzta.de/agb/> abrufbar ist, einhalten.

20.5. Der Lieferant wird die Einhaltung dieser Lieferantenstandards überwachen und auf Anforderung die Einhaltung dokumentieren. Nach vorheriger Anündigung kann der Besteller bzw. von ihm beauftragte Personen die Einhaltung der Lieferantenstandards überprüfen.

20.6 Stellt der Besteller fest, dass der Lieferant gegen Compliance-Anforderungen verstößt, ist der Besteller berechtigt, den Vertrag - ggf. auch außerordentlich - zu kündigen.

20.7 Der Lieferant gewährleistet, dass in seinem Verantwortungsbereich, insbesondere auch bei im Zusammenhang mit der Leistungserbringung eingebundenen Dritten, sämtliche einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Compliance-Anforderungen sowie sämtliche einschlägigen gesetzlichen menschenrechts- und umweltbezogenen Bestimmungen und Maßnahmen in der Lieferkette eingehalten werden.

20.8 Werden schwerwiegende menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Verstöße im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) festgestellt, wird der Lieferant geeignete Maßnahmen zur Prävention bzw. Abhilfe treffen. Des Weiteren behält sich der Besteller angemessene vertragliche Konsequenzen, einschließlich der Beendigung der Geschäftsbeziehung, vor.

21 Sonstige Bestimmungen

21.1 Sämtliche Verträge zwischen dem Besteller und dem Lieferanten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

21.2 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

21.3 Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen des Lieferanten aus der Geschäftsbeziehung ist der Standort des Bestellers, der in Bestellungen, Lieferaufforderungen

oder Lieferscheinen als Ort der Warenanlieferung genannt ist.

21.4 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus der Lieferbeziehung ist nach Wahl des Bestellers sein Sitz, Leipzig oder Frankfurt am Main.

21.5 Sind Erklärungen nach diesen Einkaufsbedingungen schriftlich abzugeben, genügt hierzu eine Übermittlung per Brief, Telefax oder auf elektronischem Weg (E-Mail) unter Verwendung von Dokumenten, die im Original unterschrieben und anschließend eingescannt oder vorab mit eingescannter Unterschrift oder elektronischer Signatur erstellt wurden, einschließlich etwaiger Ausdrucke hiervon. Die vorgenannten Erleichterungen gelten nicht, wenn und soweit die (strenge) gesetzliche Schriftform (vgl. § 126 BGB) vorgeschrieben ist.

22 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so gilt diese Bestimmung oder Teilbestimmung in diesem Umfang als nicht Bestandteil dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen, aber die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bedingungen bleiben unberührt. In einem solchen Fall tritt jede der Parteien in Verhandlungen ein, um diese Bestimmung so zu ändern, dass sie in ihrer geänderten Fassung gültig und rechtlich ist und die ursprüngliche Absicht der Parteien soweit wie möglich ausführt.

Bei einem Widerspruch haben die Sonderbedingungen Vorrang gegenüber den Allgemeinen Bedingungen.

Freigegeben am: 22.01.2024